Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44 Ausgegeben Danzig, den 16. Mai 1935

Inhalt:

118

Verordnung

zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen und Mietskündigungen. Vom 15. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63, 82, 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es wird verboten, den Mietszins für Wohnungen überhaupt sowie für Läden und andere gewerbliche Räume bis zu einem Mietszins von 300,— Gulden per Monat aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens zu erhöhen.

Die Vorschrift des Absatz 1 bezieht sich auf zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vermietete und leer stehende Wohnungen, Läden und andere gewerbliche Räume; für leerstehende Wohnungen, Läden sowie andere gewerbliche Räume, letztere bis zu einem Mietszins von 300,— Gulden pro Monat, darf bei Neuvermietung kein höherer Mietzins gefordert werden, als er bis zum 30. April 1935 vor Beendigung des letzten Mietsverhältnisses erzielt wurde.

§ 2

Soweit in dem Mietszins Nebenleistungen aller Art, insbesondere die Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung mit enthalten sind, bezieht sich das Verbot des § 1 nur auf den für die Gebrauchsüberlassung der Räume selbst zu zahlenden Mietszins (sogen. reine Miete).

Auf die Festsetzung der reinen Miete sowie der Nebenkosten findet die Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mietsräumen vom 29. Dezember 1920 (G. Bl. 1921 S. 15) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der dort vorgesehenen Schiedsstelle das Amtsgericht tritt.

§ 3

Entgegen dem Verbot des § 1 ausgesprochene Kündigungen von Wohnungen, Läden und anderen gewerblichen Räumen zum Zwecke der Erzielung eines höheren Mietszinses sind nichtig. Dies gilt auch für vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem 30. April 1935 ausgesprochene Kündigungen, sofern bei Inkrafttreten der Verordnung das Mietsverhältnis noch nicht beendigt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 und die gemäß § 2 getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000,— Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 15. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 5. 1935.)

119

Verordnung
über Änderung von Postgebühren im Verkehr nach Deutschland, Österreich und Polen.
Vom 16. Mai 1935.

Die nachstehend aufgeführten Postgebühren im Verkehr nach Deutschland, Österreich und Polen werden mit Wirkung vom 20. Mai 1935 wie folgt festgesetzt:

Briefe		
	bis 20 g	25 P
	über 20 „ 250 „	50 „
	„ 250 „ 500 „	70 „
Dienstliche Aktenbriefe (nur im Verkehr nach Polen)		
	von Behörden: über 500 g bis 2 kg	70 „
Postkarten (nicht geändert)		
	einfache	10 P
	mit Antwortkarte	20 „
Drucksachen		
	bis 20 g	5 P
	über 20 „ 50 „	8 „
	„ 50 „ 100 „	15 „
	„ 100 „ 250 „	25 „
	„ 250 „ 500 „	50 „
	„ 500 „ 1000 „ (nur im Verkehr nach Österreich)	60 „
Blindenschriftsendungen		
	bis zum Höchstgewicht von 5 kg	5 P
Geschäftspapiere		
	bis 100 g	15 P
	über 100 „ 250 „	25 „
	„ 250 „ 500 „	50 „
	„ 500 „ 1000 „ (nur im Verkehr nach Österreich)	60 „
Warenproben		
	bis 100 g	15 P
	über 100 „ 250 „	25 „
	„ 250 „ 500 „	50 „
Mischsendungen		
	bis 100 g	15 P
	über 100 „ 250 „	25 „
	„ 250 „ 500 „	50 „
	„ 500 „ 1000 „ (nur im Verkehr nach Österreich)	60 „
Päckchen		
a) im Verkehr nach Deutschland		
	Päckchen bis 2 kg	70 P
	Briefpäckchen bis 1 kg	100 „
b) im Verkehr nach Österreich		
	Päckchen bis 1 kg	80 P
c) im Verkehr nach Polen		
	Päckchen bis 1 kg	70 P
Einschreiben		30 P
Rückschein, falls bei der Einlieferung verlangt		30 P
	falls nachträglich verlangt	60 „
Eilzustellung		
a) im Verkehr nach Deutschland		
für Briefsendungen		
	im Ortszustellbezirk	50 P
	im Landzustellbezirk	120 „
für Pakete		
	im Ortszustellbezirk	90 „
	im Landzustellbezirk	180 „

b) im Verkehr nach Österreich und Polen

für Briefsendungen	. . . .	50 P
für Pakete	. . . .	135 „

Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen
(im Verkehr nach Deutschland) . . . . 30 P

Vorzeigegebühr für Postaufträge
(im Verkehr nach Deutschland) . . . . 30 P

Gewöhnliche Postanweisungen (im Verkehr nach Deutschland)

		bis	25 G	. . . .	20 P
über	25	„	100 „	. . . .	40 „
„	100	„	200 „	. . . .	60 „
„	200	„	400 „	. . . .	80 „
„	400	„	600 „	. . . .	100 „
„	600	„	800 „	. . . .	120 „
„	800	„	1 000 „	. . . .	150 „
„	1 000	„	1 500 „	. . . .	190 „
„	1 500	„	2 000 „	. . . .	230 „
darüber (Höchstbetrag: Gegenwert von 1 000 RM.)				. . . . .	250 „

Danzig, den 16. Mai 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

120

Druckfehlerberichtigung.

Die Änderung der Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1933 betr. Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherschaft vom 6. Mai 1935 (G.Bl. S. 629/30) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Abschnitt 3, 1. Zeile, ist hinter „Beschäftigung" ein Komma und anstatt „Schulamtswärtern" das Wort „Schulamtsanwärtern" zu setzen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

b) im Verkehr nach Österreich und Polen

für Briefsendungen	50 P
für Pakete	135 "

Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen

(im Verkehr nach Deutschland)	20 P

Vorzeigegebühr für Postaufträge

(im Verkehr nach Deutschland)	30 P

Gewöhnliche Postanweisungen (im Verkehr nach Deutschland)

	bis	25 G	. . . .	20 P
über	25	" 100 "	. . . .	40 "
"	100	" 200 "	. . . .	60 "
"	200	" 400 "	. . . .	80 "
"	400	" 600 "	. . . .	100 "
"	600	" 800 "	. . . .	120 "
"	800	" 1 000 "	. . . .	150 "
"	1 000	" 1 500 "	. . . .	190 "
"	1 500	" 2 000 "	. . . .	230 "
darüber (Höchstbetrag: Gegenwert von 1 000 RM.)			. . .	250 "

Danzig, den 16. Mai 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

120

Druckfehlerberichtigung

Die Änderung der Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1933 betr. Einführung einer Wertrechnung für die Danziger Erzieherschaft vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 629/30) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 Abschnitt 3, 1. Zeile, ist hinter „Beschäftigung" ein Komma und anstatt „Schulamtswärtern" das Wort „Schulamtsanwärtern" zu setzen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.